



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**



11372/1/13 REV 1

(OR. en)

PRESSE 280

PR CO 35

## **MITTEILUNG AN DIE PRESSE**

3249. Tagung des Rates

### **Landwirtschaft und Fischerei**

Luxemburg, 24. und 25. Juni 2013

Präsident **Simon Coveney**  
Minister für Landwirtschaft, Ernährung und maritime  
Angelegenheiten  
(Irland)

# **P R E S S E**

## Wichtigste Ergebnisse der Ratstagung

*Im Bereich Landwirtschaft führte der Rat eine Aussprache über die **Verordnung über Direktzahlungen**, die **Verordnung über die einheitliche gemeinsame Marktorganisation (GMO)**, die **Verordnung über die Entwicklung des ländlichen Raums** und die **horizontale Verordnung** im Kontext der **Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP-Reform)**.*

*Der Rat einigte sich auf eine Reihe von Anpassungen am Verhandlungsmandat des Vorsitzes vom März 2013, die eine politische Einigung mit den anderen EU-Organen über das gesamte GAP-Reformpaket ermöglichen sollen.*

*Schließlich wurden die Minister darüber unterrichtet, wie sich die jüngsten **Überschwemmungen in mehreren Mitgliedstaaten** auf die Landwirtschaft ausgewirkt haben.*

## INHALT<sup>1</sup>

<b>TEILNEHMER</b> .....	<b>4</b>
<b>ERÖRTERTE PUNKTE</b>	
LANDWIRTSCHAFT .....	6
Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) .....	6
SONSTIGES .....	7
Überschwemmungen in Ost- und Mitteleuropa - Auswirkungen auf die Landwirtschaft.....	7
<b>SONSTIGE ANGENOMMENE PUNKTE</b>	
<i>keine</i>	
Anlage .....	1
HAUPTPUNKTE DES GEÄNDERTEN MANDATS DES RATES VOM 26. JUNI 2013 .....	1

<sup>1</sup>

- Sofern Erklärungen, Schlussfolgerungen oder Entschlüsse vom Rat förmlich angenommen wurden, ist dies in der Überschrift des jeweiligen Punktes angegeben und der Text in Anführungszeichen gesetzt.
- Dokumente, bei denen die Dokumentennummer im Text angegeben ist, können auf der Website des Rates <http://www.consilium.europa.eu> eingesehen werden.
- Rechtsakte, zu denen der Öffentlichkeit zugängliche Erklärungen für das Ratsprotokoll vorliegen, sind durch \* gekennzeichnet; diese Erklärungen können auf der genannten Website des Rates abgerufen werden oder sind beim Pressedienst erhältlich.

## TEILNEHMER

### Belgien:

Sabine LARUELLE

Kris PEETERS

Carlo DI ANTONIO

Ministerin des Mittelstandes, der KMB, der Selbständigen und der Landwirtschaft

Ministerpräsident der Flämischen Regierung und Flämischer Minister für Wirtschaft, Außenpolitik, Landwirtschaft und die Politik für den ländlichen Raum  
Minister für öffentliche Arbeiten, Landwirtschaft, ländliche Angelegenheiten, Natur, Forstwesen und das Erbe

### Bulgarien:

Dimitar GREKOV

Minister für Landwirtschaft und Ernährung

### Tschechische Republik:

Jaroslava BENES ŠPALKOVÁ

Stellvertretende Ministerin für Landwirtschaft

### Dänemark:

Mette GJERSKOV

Ministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Fischerei

### Deutschland:

Ilse AIGNER

Bundesministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Staatssekretär

Robert KLOOS

### Estland:

Helir-Valdor SEEDER

Clyde KULL

Minister für Landwirtschaft

Stellvertreter des Ständigen Vertreters

### Irland:

Simon COVENEY

Minister für Landwirtschaft, Ernährung und maritime Angelegenheiten

### Griechenland:

Athanasios TSAFTARIS

Dimitrios MELAS

Minister für Entwicklung des ländlichen Raums und Ernährung

Generalsekretär für Entwicklung des ländlichen Raums und Ernährung

### Spanien:

Miguel ARIAS CAÑETE

Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Umwelt

### Frankreich:

Stéphane LE FOLL

Minister für Landwirtschaft, Nahrungsmittelindustrie und Forsten

### Italien:

Nunzia DE GIROLAMO

Ministerin für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten

### Zypern:

Nicos KOUYIALIS

Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Naturre Ressourcen

### Lettland:

Laimdota STRAUJUMA

Ministerin für Landwirtschaft

### Litauen:

Vigilijus JUKNA

Mindaugas KUKLIERIUS

Minister für Landwirtschaft

Stellvertretender Minister für Landwirtschaft

### Luxemburg:

Romain SCHNEIDER

Minister für Landwirtschaft, Weinbau und ländliche Entwicklung, Minister für Sport, beigeordneter Minister für Solidarwirtschaft

### Ungarn:

Sándor FAZEKAS

György CZERVÁN

Minister für Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums

Staatssekretär

**Malta:**

Roderick GALDES

Parlamentarischer Staatssekretär für Landwirtschaft,  
Fischerei und die Rechte der Tiere

**Niederlande:**

Sharon DIJKSMA

Ministerin für Landwirtschaft

**Österreich:**

Nicolaus BERLAKOVICH

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt  
und Wasserwirtschaft

**Polen:**

Stanislaw KALEMBA

Minister für Landwirtschaft und Entwicklung des  
ländlichen Raums

**Portugal:**

José DIOGO ALBUQUERQUE

Staatssekretär für Landwirtschaft

**Rumänien:**

Daniel CONSTANTIN

Minister für Landwirtschaft und Entwicklung des  
ländlichen Raums

**Slowenien:**

Dejan ŽIDAN

Minister für Landwirtschaft und Umwelt

**Slowakei:**

Ľubomír JAHNÁTEK

Minister für Landwirtschaft und Entwicklung des  
ländlichen Raums

Magdaléna LACKO-BARTOŠOVÁ

Staatssekretärin, Ministerium für Landwirtschaft und  
Entwicklung des ländlichen Raums

**Finnland:**

Jari KOSKINEN

Risto ARTJOKI

Minister für Landwirtschaft und Forsten

Staatssekretär

**Schweden:**

Eskil ERLANDSSON

Minister für Landwirtschaft

**Vereinigtes Königreich:**

Owen PATERSON

Minister für Umwelt, Ernährung und Angelegenheiten des  
ländlichen Raums

Richard LOCHHEAD

Kabinettsminister für Angelegenheiten des ländlichen  
Raums und für Umwelt (Schottische Regierung)

Alun DAVIES

Stellvertretender Minister für Landwirtschaft, Fischerei,  
Ernährung und die europäischen Programme  
(Nationalversammlung für Wales)

Michelle O'NEIL

Ministerin für Landwirtschaft und Entwicklung des  
ländlichen Raums (Nordirische Nationalversammlung)

**Kommission:**

Dacian CIOLOȘ

Mitglied

Die Regierung des Beitrittsstaates war wie folgt vertreten:

**Kroatien:**

Tihomir JAKOVINA

Minister für Landwirtschaft

## ERÖRTERTE PUNKTE

### LANDWIRTSCHAFT

#### **Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)**

Der Rat führte eine Aussprache über das Ergebnis der Trilog-Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament und der Kommission über die vier Hauptvorschläge für Verordnungen im Kontext der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP). Der Vorsitz unterrichtete die Minister darüber, welche Punkte bei den letzten Trilog, die am Montag, 24. Juni 2013 in Luxemburg gleichzeitig mit der Ratstagung stattgefunden haben, geklärt werden konnten. Schließlich einigte sich der Rat auf eine Anpassung des Verhandlungsmandats des Vorsitzes, die eine politische Einigung mit den anderen Organen über das gesamte GAP-Reformpaket ermöglichen soll.

Seit Beginn der Trilog-Verhandlungen über das GAP-Reformpaket im April 2013 wurden zwischen Rat und Europäischem Parlament Kompromisslösungen für zahlreiche politische und technische Fragen erzielt. Im Hinblick auf die abschließende Trilogrunde hat der Vorsitz ein umfassendes Paket mit konsolidierten Texten und den noch offenen Hauptfragen betreffend die vier Verordnungsentwürfe geschnürt.

- Verordnung über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (Verordnung über Direktzahlungen) ([10730/1/13 REV 1](#));
- Verordnung über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung "Einheitliche GMO") ([10784/1/13 REV 1 + REV 1 ADD 1](#));
- Verordnung über die Förderung der ländlichen Entwicklung (Verordnung "Ländliche Entwicklung") ([11102/1/13 REV 1](#));
- Verordnung über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der GAP (horizontale Verordnung) ([11082/1/13 REV 1 + REV 1 ADD 1](#)).

Die wesentlichen Punkte des geänderten Mandats des Rates sind nachfolgend in der [Anlage](#) dargestellt ([11171/13 ADD 1](#), [11561/13](#), [11546/13 + ADD 1, 2 und 3](#)).

Diese Punkte werden voraussichtlich bei einem abschließenden Trilog am 26. Juni 2013 in Brüssel vor der Sondersitzung des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (COMAGRI) des Europäischen Parlaments, die am selben Tag stattfindet, behandelt. Der Rat hat den Sonderausschuss Landwirtschaft (SAL) angewiesen, die Rechtstexte fertigzustellen - sofern der Trilog zu einer politischen Einigung führt -, damit vorbehaltlich der rechtlichen und sprachlichen Überarbeitung eine Einigung mit dem Europäischen Parlament in erster Lesung erzielt werden kann.

Fragen im Zusammenhang mit dem mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) werden zunächst gesondert behandelt, bis die Organe sich abschließend über den MFR geeinigt haben.

## **SONSTIGES**

### **Überschwemmungen in Ost- und Mitteleuropa - Auswirkungen auf die Landwirtschaft**

Die österreichische, die tschechische, die deutsche und die slowakische Delegation informierten den Rat darüber, wie sich die Überschwemmungen infolge des Hochwassers der Flüsse Donau und Elbe auf die Landwirtschaft ausgewirkt haben, und ersuchten die Europäische Kommission, angemessene Maßnahmen zu ergreifen ([11299/13](#)).

Mehrere andere Mitgliedstaaten bekundeten Solidarität und unterstützten die Forderung der genannten Delegationen, obwohl sie nicht alle unmittelbar von der Flut betroffen waren.

Ausgiebige Regenfälle Ende Mai/Anfang Juni hatten dazu geführt, dass die Flüsse Donau und Elbe sowie ihre Nebenflüsse über die Ufer traten und schwere Überschwemmungen in mehreren Mitgliedstaaten verursachten. Die Überschwemmungen haben die Land- und Forstwirtschaft, den Gartenbau und den Anbau von Sonderkulturen sowie die Tierhaltung, die Binnenfischerei und die Aquakultur schwer in Mitleidenschaft gezogen.

Die Kommission führte aus, welche finanziellen Maßnahmen auf EU-Ebene in diesem Fall ergriffen werden könnten. Dazu gehören Maßnahmen im Rahmen des EU-Solidaritätsfonds und des Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) im Hinblick auf die Wiederherstellung des Produktionspotenzials der land- und forstwirtschaftlichen Flächen nach Katastrophenereignissen und die Billigung nationaler staatlicher Beihilfen. Die Kommission wurde beauftragt, alle an sie gerichteten Mitteilungen rasch zu prüfen und den betroffenen Mitgliedstaaten jede erforderliche Hilfe zur Verfügung zu stellen.

**HAUPTPUNKTE DES GEÄNDERTEN MANDATS DES RATES VOM  
26. JUNI 2013**

**1. DIREKTZAHLUNGEN**

**Degressivität (Artikel 11)**

- Verbindliche Kürzung um mindestens 5% bei Beträgen über 150 000 EUR (mit der strikten Maßgabe, dass der Standpunkt des Rates zu den übrigen MFR-Fragen akzeptiert wird).
- Möglichkeit, die Degressivität in den Mitgliedstaaten nicht anzuwenden, in denen die Umverteilungsprämien ein derartiges Vorgehen nicht zulassen.

**Interne Konvergenz - Muster einer partiellen Konvergenz (Artikel 22 Absatz 5a)**

- Option, den Verlust pro Betrieb auf höchstens 30% zu begrenzen.
- Mindestkonvergenzrate von 60% auf nationaler/regionaler Ebene 2019.
- Führt die Mindestrate von 60% zu einem maximalen Verlust von mehr als 30% in den Mitgliedstaaten, die diesen Schwellenwert anwenden, so kann die Mindestrate gesenkt werden, damit der Höchstwert von 30% nicht überschritten wird.
- Flexibilität der Mitgliedstaaten in der Frage, wie die Kürzungen auf die Zahlungen angewendet werden, die über dem Durchschnitt liegen.
- Ökologisierungszahlungen (30%) auf Betriebsebene berechnet ('variable Ökologisierung' - Artikel 29).

**Gekoppelte Zahlungen (Artikel 38 und 39)**

- Sämtlichen Mitgliedstaaten werden gekoppelte Zahlungen in Höhe von 8% plus 2% für Eiweißpflanzen zugestanden.
- Mitgliedstaaten, die in einem Jahr im Zeitraum 2010-2014 mehr als 5% der gekoppelten Stützung in Anspruch genommen haben, werden 13% plus 2% für Eiweißpflanzen zugestanden.
- Mitgliedstaaten, die in einem Jahr im Zeitraum 2010-2014 mehr als 10% in Anspruch genommen haben, können beschließen, nach Billigung durch die Kommission mehr als 13% der gekoppelten Stützung in Anspruch zu nehmen (Artikel 39).

**Haushaltsdisziplin (Artikel 8)**

- Ausnahme für Betriebsinhaber, die weniger als 2 000 EUR an Direktzahlungen erhalten.

**Aktive Betriebsinhaber (Artikel 9)**

- Festlegung einer kurzen verbindlichen Negativliste, die Flughäfen, Eisenbahnverkehrsleistungen, Wasserwerke, Immobiliendienstleistungen sowie permanente Sport- und Freizeitflächen umfasst.



### **Junglandwirte (Artikel 36)**

- Verbindliche Regelung im Rahmen der Säule 1 vereinbart, dabei Verwendung von bis zu 2% der nationalen Obergrenze.

### **Kleinerzeuger (Artikel 47, 49 und 51)**

- Fakultative Regelung mit einer Höchstzahlung von 1 250 EUR.
- Alternative Berechnungsmethoden im Hinblick auf die Berücksichtigung der Gegebenheiten in den einzelnen Mitgliedstaaten.

### **Ökologisierung**

#### Gleichwertigkeit (Artikel 29 und Anhang)

- Gleichwertige Maßnahmen abgeschafft, wenn sie sich auf Dauerkulturen beziehen. Spezifischer Hinweis auf den Grundsatz, dass eine Doppelförderung zu vermeiden ist.

#### Beibehaltung von Dauergrünland (Artikel 31)

- Anteil an Dauergrünland kann auf nationaler, regionaler oder Betriebsebene festgelegt werden.

#### Flächennutzung im Umweltinteresse (Artikel 32)

- Die Mindestfläche, für die die Anforderung der Nutzung im Umweltinteresse besteht, beträgt 15 Hektar als Ackerland genutzte Fläche.
- Der Prozentsatz liegt zunächst bei 5% im Jahr 2015 und erhöht sich nach einem Kommissionsbericht 2017 vorbehaltlich eines Gesetzgebungsvorschlags auf 7%.
- Die Flächennutzung im Umweltinteresse gilt nur für als Ackerland genutzte Flächen, nicht für Dauergrünland und Anbauflächen von Dauerkulturen.
- Festlegung einer Liste mit Flächen, die für eine Nutzung im Umweltinteresse in Betracht kommen (z. B. Schwarzbrache, Terrassenanbau, Landschaftsmerkmale, Pufferstreifen, agrarforstwirtschaftliche Flächen usw.), sowie einer Liste mit Ausnahmen (z. B. Betriebe, in denen mehr als 75% der Fläche aus Grünland, waldreichen Gebieten usw. bestehen).
- Die Umrechnungsmatrix ist in den Anhang des Basisrechtsakts aufzunehmen, wobei die Zahlenangaben von der Kommission im Wege delegierter Rechtsakte hinzugefügt werden.

## **2. EINHEITLICHE GMO**

### **Rebanbau (Artikel 54)**

- Regelung für die Erteilung von Genehmigungen für Neuanpflanzungen von Reben ab 2016 anwendbar (Artikel 54f).
- 2030 ist Endtermin für die Genehmigungsregelung (Artikel 54f).
- Jährliche 1%ige Zunahme der Anpflanzungsgenehmigungen (Artikel 54b).
- Gegenwärtige Dauer der Regelung über die Rebanbaurechte als Übergangsmaßnahme von 3 auf 5 Jahre verlängert (Artikel 54h).

### **Milch**

- Wegfall des EP-Artikels 156a über die Versorgungskontrolle im Milchsektor.
- Aufnahme eines Erwägungsgrunds 134a über die erforderliche Behebung von Marktstörungen im Milchsektor.
- Beibehaltung der Bestimmungen des Milchpakets über die Anerkennung von Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und Branchenverbänden im Milchsektor.
- Streichung von Artikel 110 Absatz 5 und von Artikel 111 Absatz 2: Anwendung der Artikel 110 und 111 auf den Milchsektor, wonach die Mitgliedstaaten die Befugnis erhalten, den Erzeugerorganisationen und Branchenverbänden zu gestatten, ihre Vorschriften auf Nicht-Mitglieder auszudehnen.
- Streichung von Artikel 145a - Ausdehnung von Artikel 145 über die Anwendung der Wettbewerbsregeln auf die Branchenverbände auf den Milchsektor.
- Streichung von Artikel 157 Absatz 4 - Ausdehnung des Geltungsbereichs von Artikel 157 über die Mitteilungsanforderungen auf den Milchsektor.
- Verlängerung des Interventionszeitraums um einen Monat.
- Aufstockung der Menge für die private Lagerhaltung von Milch und Magermilchpulver auf 50 000 Tonnen.

### **Zucker**

- Artikel 101 Absatz 3: Endtermin 2017
- Anhang IIIB - Zusätzliche Isoglukosequote von 30 000 Tonnen für Ungarn.

### **Vertragsverhandlungen**

- Aufnahme der neuen Artikel 113b, 113c und 113d, wonach die Erzeugerorganisationen in den Sektoren Olivenöl, Feldkulturen und Rindfleisch an Kollektivverhandlungen teilnehmen - wobei die Interessen von Genossenschaften geschützt werden - und in Wettbewerb zueinander treten können; Obergrenze von 15% des Anteils am nationalen Markt.

### **Standpunkt zu den Bestimmungen im Zusammenhang mit Artikel 43 Absatz 3**

- Nur in Bezug auf Artikel 7 (Referenzpreise), Artikel 7 Absatz 1a (etwaige Überprüfung der Referenzpreise), Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c (Eröffnung der öffentlichen Intervention für Rindfleisch) sowie Artikel 101h und Anhang III B (Zuteilung der Zuckerquoten) besteht die Möglichkeit, die Anwendung von Artikel 43 Absatz 2 (Mitentscheidung) zu akzeptieren; für alle anderen Artikel Bezug auf Artikel 43 Absatz 3.

### **3. ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS**

#### **Prioritäten (Artikel 5)**

- Änderung von Priorität 2: Aufnahme eines Verweises auf die Förderung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung.
- Priorität 3: Hinzufügung eines Verweises auf die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen der Organisation der Nahrungsmittelkette.

#### **Qualitätsregelungen (Artikel 17)**

- Unterstützung für Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen.
- Ermächtigung der Kommission zum Erlass delegierter Rechtsakte, um die Kohärenz mit anderen Rechtsakten der Union über Absatzförderung zu gewährleisten.

#### **Aufforstung (Artikel 23)**

- Unterstützung für die Kosten der Anlegung schnellwachsender Bäume.
- Für schnellwachsende Bäume für die Energieerzeugung wird keine Unterstützung gewährt.

#### **Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (Artikel 29) / Ökologischer/biologischer Landbau (Artikel 30) / Natura und Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 31)**

- Ein spezifischer Verweis auf den Grundsatz, wonach eine Doppelförderung nicht möglich ist, wird in diese drei Bestimmungen aufgenommen.

#### **Aus naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 32 und Anhang II)**

- Aufschub der Abgrenzung bis spätestens 2018. Früherer Beginn auch möglich.

#### **Aus naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete (Artikel 33)**

- Größere Flexibilität bei der Kumulierung biophysikalischer Kriterien, um die Schwelle von 60% zu erreichen.
- Die Schwelle ist auf Ebene der Gemeinden oder vergleichbarer Einheiten (d. h. der lokalen Verwaltungseinheiten 2 - LAU 2) oder vergleichbarer Verwaltungsgebiete zu erreichen.
- Weitere Anpassungen sind vonnöten, um die Gebiete abzuschaffen, in denen die Nachteile beseitigt worden sind.

#### **Beteiligung des Fonds (Artikel 65)**

- Mindestens 30% der gesamten ELER-Mittel sind Maßnahmen im Rahmen der Artikel 18 (Investitionen), 22 bis 27 (Forstwirtschaft), 29 (Agrarumwelt- und Klimamaßnahme), 30 (Ökologischer/biologischer Landbau) und 31 (Natura 2000, unter Ausschluss von Zahlungen im Zusammenhang mit der Wasserrahmenrichtlinie) sowie 32 und 33 (Aus naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete) und 35 (Waldumweltmaßnahme) vorbehalten.

#### **4. HORIZONTALE VERORDNUNG**

##### **Wechselkurs und maßgeblicher Tatbestand (Artikel 106 Absatz 3)**

- Neuformulierung in Bezug auf den Wechselkurs für die nicht dem Eurowährungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten; Monitoring und Evaluierung der GAP (Artikel 110 Absatz 2)

##### **Verwendung des nicht genutzten Teils der Krisenreserve durch die GD SANCO (Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe e)**

- Diese Bestimmung wird nicht aufgenommen.

##### **Anzahl der Zahlstellen (Artikel 7)**

- Status quo.

##### **Zahlungsfristen (Artikel 76 und 42)**

- Gemeinsame Zahlungsfristen für die beiden Säulen (Artikel 76), aber keine Verzugszinsen (Artikel 42).

##### **Verspätete Übermittlung der Kontrollstatistiken (Artikel 44)**

- Aussetzung von bis zu 1,5% der Zahlungen (anstelle von 2%) bei verspäteter Übermittlung der Kontrollstatistiken (Artikel 44).

##### **Rückerstattung der nicht genutzten Mittel der Krisenreserve an die Begünstigten (Artikel 25 Absatz 4a)**

- Jahr N: Begünstigte zahlen in die Krisenreserve ein.
- Jahr N+1: Die nicht genutzten Mittel der Krisenreserve werden den Begünstigten zurückerstattet.

##### **50/50-Regel (Artikel 56 Absatz 2)**

- Beibehaltung der 50/50-Aufteilung für die Übernahme finanzieller Verluste zwischen den nationalen Haushalten und dem EU-Haushalt im Falle der Nicht-Wiedereinziehung zu Unrecht geleisteter Zahlungen.

##### **Landwirtschaftliche Betriebsberatung (Artikel 12 Absätze 2 und 3 und Anhang I in Verbindung mit Artikel 93 Absätze 3 und 4)**

- Die beiden Richtlinien (d. h. die Wasserrahmenrichtlinie und die Richtlinie über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden) sind obligatorische Elemente der landwirtschaftlichen Betriebsberatung (aus Cross-Compliance-Regelung gestrichen).

##### **Berücksichtigung der Flächen für Umweltzwecke in dem System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen (LPIS) (Artikel 71 Absatz 2)**

- LPIS muss im Hinblick auf die Kontrolle der Ökologierungsmaßnahmen permanenten Flächen für Umweltzwecke Rechnung tragen; erforderliche Aktualisierung bis spätestens 2018.

##### **Sanktionen im Bereich Ökologisierung (Artikel 77a Absatz 5a)**

- Schrittweise Einführung der Sanktionen: 0% in den ersten beiden Jahren, 20% im dritten Jahr und 25% ab dem vierten Jahr.